

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Fraktion FREIE WÄHLER/
PIRATEN zur Drucksache 0493/21 - Antrag der
Fraktion CDU zur Drucksache 2195/20 -
Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg" (...)

Drucksache	0500/21
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	0493/21
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Der Punkt **Entwässerung** wird wie folgt geändert:

(zu Anlage 3 - Entwässerung):

~~Die Dachflächen von Gebäuden sind so zu entwässern, dass die daraus anfallende Wassermenge durch geeignete Maßnahmen bei Einleitung in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen einen Spitzenabflussbeiwert von 0,3 nicht überschreitet.~~

Das Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen kann in Zisternen oder Regentonnen aufgefangen und für gärtnerische Zwecke benutzt werden. Der Notüberlauf der Zisternen oder Regentonnen versickert über Rigolen auf dem Grundstück. Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt gemäß § 58 (3) 2 ThürWG für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird. Bei Einleitung in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen darf ein Spitzenabflussbeiwert von 0,3 nicht überschritten werden.

Anlagenverzeichnis

16.03.2021, gez. i.A. Stassny

Datum, Unterschrift